

18. Urteil vom 21. März 1906

in Sachen Schweizer Verband der Versicherungsvertreter
und -Beamten, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Fehring,
Kl. u. Ber.-Bekl.

Art. 716 OR, Verein zu idealen Zwecken: eidgenössisches und kantonales Recht. Zur Beurteilung einer Klage auf Ausschliessung eines Mitgliedes ist das Bundesgericht (als Berufungsinstanz) nicht kompetent. Art. 56 OG. — Art. 63 Ziff. 3 eod.

Das Bundesgericht hat,
nachdem sich aus den Akten ergeben:

A. Durch Urteil vom 20. Dezember 1905 hat die zweite Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

„Ist der von der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Versicherungsvertreter und -Beamten am 7. Mai 1905 gefasste Beschluß betreffend den Ausschluß des Klägers „aufzuheben?“

erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne gutgeheißen, daß festgestellt wird, der Kläger sei seit dem 10. Juni 1904 nicht mehr Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Versicherungsvertreter und -Beamten gewesen und daß er deshalb nach jenem Zeitpunkte nicht mehr aus dem genannten Verbandsverbande ausgeschlossen werden können.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage; —

in Erwägung:

1. Der beklagte Verein ist im Handelsregister eingetragen und bezweckt nach § 2 seiner Statuten: „a) Hebung des Standes und Förderung der Berufsinteressen. b) Bekämpfung von Mißbräuchen im Versicherungswesen. c) Sachliche Belehrung in „Versicherungsfragen“; gemäß § 4 der Statuten setzt er sich ins-

besondere auch „die Bekämpfung der das Versicherungswesen so „schwer schädigenden Vorkommnisse unlauteren Wettbewerbes“, u. a. „das Ausspannen von Vertretern, von unterzeichneten Anträgen oder (in Lebensversicherung) von bestehenden Policen“ zum Zweck. Nach § 6 der Statuten kann jedes Mitglied seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Ausschuß nehmen, wobei der Austretende für das laufende Kalenderjahr „bezüglich des Jahresbeitrages“ haftbar bleibt, und mit dem Austritt jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen erloschen ist. Nach § 7 können „Mitglieder, die zu berechtigten Klagen Anlaß geben . . .“ auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Kläger war seit Beginn (Oktober 1902) Mitglied und Quästor des beklagten Vereins. Ende Februar 1903 ging gegen ihn eine Beschwerde wegen Ausspannung eines Agenten der beschwerdeführenden Gesellschaft („Germania“ Stettin) ein; er erhielt deshalb vom Vorstand des beklagten Vereins eine Rüge; eine weitere Rüge wegen zweier neuen Fälle von „versuchter Ausspannung“ (nach Auffassung des Vorstandes) erfolgte am 8. Mai 1904. Am 10. Juni 1904 erklärte der Kläger dem Präsidenten des beklagten Vereins schriftlich seinen Austritt, nachdem er wegen eines neuen Falles von angeblich versuchter Ausspannung zur Rede gestellt und ihm eine neue Beschwerde gegen ihn in Aussicht gestellt worden war. Der beklagte Verein ernannte einen neuen Quästor; der Kläger lieferte die Kasse und die Papiere ab. Das Verfahren gegen den Kläger wegen der letzterwähnten Beschwerdefache wurde indessen durchgeführt, und am 7. Mai 1905 beschloß die Generalversammlung des beklagten Vereins gemäß dem Antrage des Vorstandes den Ausschluß des Klägers. Auf Aufhebung dieses Beschlusses ist die vorliegende Klage gerichtet, die von der ersten Instanz abgewiesen, von der zweiten Instanz dagegen in dem aus Fakt. A ersichtlichen Sinne gutgeheißen worden ist. Als Aufhebungsgrund hatte der Kläger in erster Linie geltend gemacht, er sei zur Zeit, als der angefochtene Beschluß gefaßt wurde, nicht mehr Mitglied des beklagten Verbandes gewesen und habe also auch nicht mehr ausgeschlossen werden können; sodann hatte er materiell bestritten, daß Gründe für den Ausschluß vorgelegen haben. Der Beklagte hat die Wichtigkeit

beider Behauptungen bestritten, und im übrigen den Standpunkt eingenommen, daß die Gerichte nicht befugt seien, Beschlüsse eines Vereins aufzuheben, die nicht an formellen Mängeln leiden, sondern statutengemäß zu stande gekommen seien. Das klageabweisende Urteil der ersten Instanz beruht nun auf der Auffassung, der Kläger habe am 7. Mai 1905 dem beklagten Verbands noch angehört; die Statuten räumen der Generalversammlung die Befugnis ein, Mitglieder, die den Verbandsgrundsätzen zuwiderhandeln, aus dem Verbands auszuschließen; diese Befugnis würde illusorisch gemacht, wenn den Mitgliedern das Recht zugestanden würde, auch nach Einleitung einer Untersuchung darüber, ob Gründe für ihren Ausschluß vorhanden seien, ihren Austritt zu erklären. Demgegenüber geht die zweite Instanz davon aus, der Kläger habe seinen Austritt am 10. Juni 1904 gültig erklärt und deshalb nicht nachträglich noch ausgeschlossen werden können.

2. Hinsichtlich des zur Anwendung zu bringenden Rechtes hat sich die erste Instanz auf den Standpunkt gestellt, zur Entscheidung der Streitsache komme kantonales, nicht eidgenössisches Recht zur Anwendung. Es handle sich um einen Verein zu idealen Zwecken, der sich gemäß Art. 716 OR ins Handelsregister habe eintragen lassen. Durch diese Eintragung sei aber der beklagte Verein den Vorschriften des kantonalen Rechtes keineswegs gänzlich entzogen, sondern das Vereinsrecht sei vom eidgenössischen Recht nur insoweit beherrscht, als der eidgenössische Gesetzgeber selber über bestimmte Punkte legisferiere; mit Bezug auf die von ihm nicht behandelten speziellen Materien des Vereinsrechtes verweise er auf das Partikularrecht, wenn auch nicht explicite, so doch implicite. (Vergl. Huber, Schweiz. Privatrecht I, S. 156 f.; Heusler, Zeitschr. f. Schweiz. R., Neue Folge, VIII, S. 365 ff., 398 f.; Hafner, Komm. z. OR 1. Aufl., Anm. 8 zu Art. 716 OR.) Die Frage des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes, die im OR nicht geregelt sei, sei daher, kraft Bundesrechtes, nach zürcherischem Privatrecht zu entscheiden. Die zweite Instanz spricht sich in ihrem Entscheide über die Rechtsanwendung nicht aus; es ist jedoch anzunehmen, daß sie nach dieser Richtung die Auffassung der Vorinstanz stillschweigend billigt, ansonst sie gewiß Veranlassung genommen hätte, ihr entgegen zu treten. Das Erfordernis des Art. 63, Ziff. 3 OG, daß in den kantonalen Ur-

teilen, die der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, anzugeben ist, „inwieweit die Entscheidung auf der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder ausländischer Gesetzesbestimmungen beruht“, ist daher als erfüllt anzusehen, und von einer Verbesserung des Mangels oder einer Rückweisung nach Art. 64 OG ist abzusehen; vielmehr ist davon auszugehen, daß auch die zweite kantonale Instanz in der Streitsache kantonales Recht zur Anwendung gebracht hat.

3. Die Zulässigkeit der Berufung hängt danach davon ab, ob diese Anwendung kantonalen Rechtes vor dem eidgenössischen Recht Stand halte, d. h. ob die Vorinstanz mit Recht kantonales Recht zur Anwendung gebracht hat und nicht eidgenössisches Recht an dessen Stelle anzuwenden wäre; wäre kantonales Recht zu Unrecht an Stelle von Bundesrecht angewendet worden, so läge hierin eine Verletzung von Bundesrecht (Art. 57 OG) und die Berufung wäre nach Art. 56 OG statthaft und das Bundesgericht in der Sache selbst zuständig. Über diese Frage ist zu bemerken: Daß der beklagte Verein ein „Verein zu idealen Zwecken“ ist, ist unbestritten und unbestreitbar. Über derartige Vereine enthält nun das eidgenössische OR spezielle Bestimmungen in Art. 716, und zwar beschränken sich diese Bestimmungen auf die Regelung des Erwerbes des Rechtes der Persönlichkeit — die durch Eintragung ins Handelsregister erfolgen kann — und auf das Schicksal des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. Alle übrigen Rechtsverhältnisse solcher Vereine — insbesondere die innere Organisation, die Rechte und Pflichten der Mitglieder — sind im Bundesgesetz über das OR nicht geregelt. Diese übrigen Rechtsverhältnisse gehören denn auch in das Gebiet des Personenrechts, während nur jene vom OR speziell geregelten Rechtsverhältnisse in das Gebiet des „Obligationenrechtes“ einschlagen; nun stand aber dem Bund das Gesetzgebungsrecht über das Personenrecht bis zur Volksabstimmung über die Rechtseinheit, vom 13. November 1898, nicht zu, und es ist schon aus diesem verfassungsmäßigen Zustande zu schließen, daß das eidgenössische Recht jene Rechtsverhältnisse der Vereine zu idealen Zwecken, die es nicht in Art. 716 speziell geregelt hat, nicht ergreifen wollte. Das ist denn auch die in der schweizerischen Doktrin allgemein herrschende Ansicht, und es ist hiefür außer auf die von der

ersten Instanz angeführten Autoren lediglich noch hinzuweisen auf Soldan, *Le code fédéral des obligations et de le droit cantonal*, p. 164 et suiv. Die Auffassung der kantonalen Instanzen, daß für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache kantonales Recht zur Anwendung komme, erweist sich also als zutreffend, und das Bundesgericht kann demgemäß wegen sachlicher Unzuständigkeit auf die Berufung nicht eintreten; —

erkennt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

19. Urteil vom 31. März 1906 in Sachen

Gemeinde Wohlen, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Elektrizitätsgesellschaft Wohlen A.-G., Bell. u. Ber.-Bell.

Vertrag über Rückkauf eines Elektrizitätswerkes. Wem gehört der Reservefonds? Auslegung des Vertrages (und der Statuten der verkaufenden Aktiengesellschaft).

A. Durch Urteil vom 21. Dezember 1905 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau über die Rechtsbegehren

Der Klage: „Es sei gerichtlich festzustellen und die Beklagte habe anzuerkennen, daß die Klägerin berechtigt sei, auf den 30. Juni 1905 sämtliche Aktien der Beklagten zum Preise von 600 Fr. pro Aktie zu erwerben, und daß mit der Erwerbung der Aktien die Klägerin ohne weiteres sämtliche Aktiven und Passiven der Gesellschaft ungeschmälert und ohne Ausnahme erwirbt und in alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft, unter dem einzigen Vorbehalte des Anspruches der Aktionäre auf den Reingewinn aus dem Betriebe vom 1. Januar 1904 bis 30. Juni 1905, eintritt“; —

Der Antwort der Beklagten: „Es sei die Klage abzuweisen“;

erkennt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

1. Es sei unter totaler Aufhebung des angefochtenen handelsgerichtlichen Urteils die Klage zuzusprechen.

2. Eventuell sei, unter prinzipieller Gutheißung der Klage, zu Gunsten der Beklagten höchstens der Betrag des Reservefonds vorzubehalten, der den statutenmäßigen Betrag desselben übersteige, und jedenfalls sei, auch wenn der Beklagten der ganze Reservefonds vorbehalten würde, von dem Vorbehaltenen der Betrag der ungenügenden Abschreibungen auf Gründungskosten und Akkumulatoren zu Gunsten der Klägerin abzuziehen.

3. Weiter sei eventuell über die Behauptung der Klägerin, daß die Abschreibungen auf den Gründungskosten und Akkumulatoren nicht genügende seien (vergl. sub B 4 der Replik), gerichtliche Expertise anzuordnen und die Sache zu diesem Zwecke zu neuer Behandlung an die kantonale Instanz zurückzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Prozesse liegen im wesentlichen folgende Tatsachen zu Grunde:

Im Jahre 1894 bildete sich in Wohlen die beklagte Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 140,000 Fr., eingeteilt in 280 Aktien zu 500 Fr. Sofort nach ihrem Zustandekommen, und zwar am 18. November 1894, schloß die Gesellschaft mit der Klägerin einen Vertrag ab, nach welchem die Klägerin der Beklagten „die alleinige Konzession für die elektrische Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Plätze, Gebäude und alleinige Abgabe von Licht und Kraft an Private und Gesellschaften auf dem Gemeindegebiete“ erteilte. Die Beklagte verpflichtete sich dagegen, während der Dauer der Konzession sämtlichen Bedarf an Licht und Kraft auf dem Gemeindegebiete in ausreichender Weise zu befriedigen, und räumte der Klägerin „das Rückkaufsrecht für das ganze Unternehmen“ ein. Über letzteres Recht wurde vereinbart was folgt: „Wenn sich das Aktienkapital in den letzten 5 Jahren nicht oder bloß zu 4 % verzinst, so ist die Gesellschaft gehalten, die Aktie um den einbezahlten Betrag der Gemeinde abzugeben. Der Rückkaufspreis der Aktie ist, sofern das Unternehmen in den letzten 5 Jahren eine Dividende von mehr